

# **UniBrauTechnik e.V.**

## **Gründungssatzung vom 12. Mai 2015**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „UniBrauTechnik“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bayreuth und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Nach der Eintragung lautet der Name „UniBrauTechnik e.V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist

- die Förderung von Wissenschaft und Forschung
- die Förderung von Kunst und Kultur
- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
- die Förderung des traditionellen Brauchtums

an der Universität Bayreuth.

- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Pflege der Braukunst
- die Ausbildung in der Kunst des Brauens
- die Ausbildung in den verfahrenstechnischen Grundoperationen der Brautechnik
- die Förderung der Brauwissenschaften
- den Betrieb eines Brautechnikums.

### **§ 3 Zweckgebundene Mittelverwendung**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein kann einen Zweckbetrieb im Sinne der Abgabenordnung einrichten.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden, die die Zwecke des Vereins fördern wollen.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlich zu stellender Aufnahmeantrag. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrags kann ohne Bekanntgabe von Gründen erfolgen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss bei natürlichen Personen, durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss bei juristischen Personen und Personengesellschaften.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.

(3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund möglich. Er erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, das mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge länger als ein Jahr im Verzug ist und die ausstehenden Beiträge nicht binnen eines Monats zahlt, sofern ihm der Ausschluss aus diesem Grunde angedroht worden ist.

(5) Der Vorstand kann ein Mitglied auch dann ausschließen, wenn ein Mitglied die Daten anderer Mitglieder zu gewerblichen Zwecken nutzt, sofern ihm der Ausschluss aus diesem Grunde angedroht ist.

## **§ 6 Beiträge**

(1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils am 01. Januar fällig und bis zum 15. Januar zu entrichten. Tritt ein Mitglied dem Verein nach dem 01. Januar bei, ist der Mitgliedsbeitrag einen Monat nach Erwerb der Mitgliedschaft fällig.

(3) Der Vorstand kann rückständige Mitgliedsbeiträge erlassen, wenn deren Einziehung unbillig oder der für die Einziehung erforderliche Aufwand unverhältnismäßig hoch wäre.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer sowie dem Schatzmeister. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereint sein.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(3) Die Geschäftsführung obliegt dem 1. Vorsitzenden; die weiteren Vorstandsmitglieder werden nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig. Zur Vornahme von Handlungen, die den Verein im Einzelfall zu einer Gegenleistung von mehr als 1.000,00 Euro/Geschäftsjahr verpflichten, ist das schriftliche Einverständnis des stellvertretenden Vorsitzenden erforderlich. Die Vertretungsbefugnis nach außen wird hierdurch nicht berührt.

(4) Mindestens ein Mitglied des Vorstands muss den verfahrenstechnischen Lehrstühlen der Universität Bayreuth angehören.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so können die anderen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestellen.

(6) Im Innenverhältnis ist die Haftung des Vorstandes für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(7) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet entweder durch Tod, Abberufung oder Rücktritt.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal pro Jahr einberufen.

(2) Die Mitglieder sind zu Versammlungen rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch einzuladen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

(4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung jedoch auf Antrag von Mitgliedern einberufen worden, so muss mindestens ein Viertel der Mitglieder erschienen sein und an der Beschlussfassung teilnehmen.

(5) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden bzw. dem Schriftführer oder Schatzmeister. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Für Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist jeweils eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(8) Die Mitgliederversammlung beschließt über

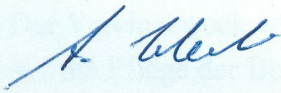
1. die Wahl oder Abwahl der Vorstandsmitglieder,
2. die Feststellung der Jahresrechnung,
3. die Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
4. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags, wobei zwischen dem Beitrag natürlicher Personen einerseits und dem juristischer Personen sowie Personengesellschaften andererseits unterschieden werden darf und auch allgemeine Gesichtspunkte der Leistungsfähigkeit berücksichtigt werden dürfen,
5. den Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigem Grund,
6. Satzungsänderungen und
7. die Auflösung des Vereins.

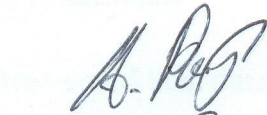
## **§ 10 Vereinfachte Satzungsänderungen**

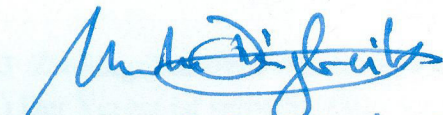
Der Vorstand ist zu solchen Satzungsänderungen befugt, die erforderlich sind, um Beanstandungen des Registergerichts oder - im Hinblick auf die angestrebte Anerkennung der Gemeinnützigkeit - der Finanzverwaltung auszuräumen, sofern damit nicht wesentliche Änderungen verbunden sind.

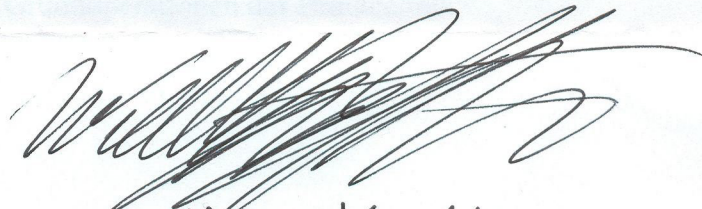
**§ 11 Vereinsvermögen bei Ausscheiden von Mitgliedern und Auflösung des Vereins**

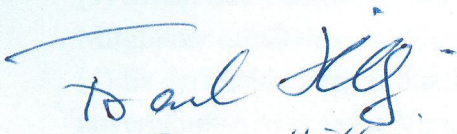
- (1) Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist vom Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann dann über die Auflösung des Vereins entscheiden, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen dem Universitätsverein Bayreuth e.V. zu.

  
D. H. Kokoth

  
Alexander Raup

  
Dr. Ulrike Dingel

  
Dr. Wolfgang Korth

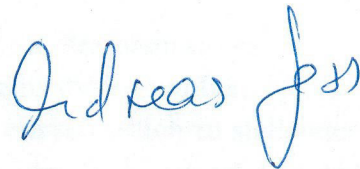
  
Dr. Frank Hilbrich


Universität Bayreuth  
Der Kanzler

  
Dr. Markus Zanner



Prof. Dr. R. Frey



  
Dr. Thorsten Gerdas